

Thema:

Interne Leistungsverrechnung

Fragestellung:

Im Rahmen des Entwurfs des Produktplanes für die Stadt XXX ist die Frage aufgetaucht, wie mit der bisherigen Verrechnung der internen Leistungen des Bauhofes zu verfahren ist. Bislang wird der entsprechende Unterabschnitt durch Weiterverrechnung des Bauhofes ausgeglichen. Soll dies auch in der Doppik so erfolgen (wenn ja über welche Konten) oder wird das Produkt "Bauhof" mit einem negativen Saldo abgeschlossen?

Lösungsansatz:

Die Verrechnung der Leistungen des Bauhofes erfolgt im Rahmen der produktorientierten Haushaltswirtschaft. Die Leistungen des Bauhofes, die anderen Produkten zugute kommen, sind gemäß § 4 Abs. 9 S. 2 Nrn. 1 - 5 GemHVO im Rahmen der Teilhaushalte durch die interne Leistungsverrechnung zwischen den Produkten auszugleichen. Dabei bucht der Bauhof Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 48) und das Produkt, dem die Leistungen des Bauhofes zugute kommen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58).

Damit werden die Aufwendungen des Bauhofs für die Maßnahmen, die anderen Produkten zugute kommen, durch entsprechende Erträge aus internen Leistungsbeziehungen ausgeglichen, so dass die Tätigkeit für andere Produkte nicht zu einem negativen Saldo des Bauhofes führt.

Die Darstellung gilt für den Finanzhaushalt analog (Kontenarten 698 bzw. 798).
